

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung in den Gebieten der Gemeinden Neschwitz, Puschwitz und Königswartha

Zwischen der Gemeinde Neschwitz vertreten durch den Bürgermeister Gerd Schuster Bahnhofstraße 1 in 02699 Neschwitz und der Gemeinde Königswarthavertreten durch den Bürgermeister Swen Nowotny Bahnhofstraße 4 in 02699 Königswartha

wird auf Grundlage von §§ 71 Abs. 1 und 72 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und § 2 Abs. 1 und 2 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, vereinbart:

§ 1 Aufgabenübertragung

Der Gemeinde Neschwitz werden die Aufgaben nach § 1 Personenstandsgesetz und § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen von der Gemeinde Königswartha zur Erfüllung übertragen.

§ 2 Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks „Neschwitz – Puschwitz – Königswartha“

- (1) Der Standesamtsbezirk der Gemeinde Königswartha wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgelöst.
- (2) Der Standesamtsbezirk der Gemeinde Neschwitz, für die Gemeinden Neschwitz und Puschwitz, wird zum 01.01.2025 um das Gebiet des bisherigen Standesamtsbezirkes Königswartha erweitert.
- (3) Der Standesamtsbezirk wird zukünftig unter dem Namen „Neschwitz – Puschwitz – Königswartha“ geführt.

§ 3 Sitz und Rechtsnachfolge

- (1) Der Sitz des Standesamtes „Neschwitz“ ist die Gemeinde Neschwitz.

(2) Die Gemeinde Neschwitz ist Rechtsnachfolgerin des Standesamtsbezirks Königswartha. Sie nimmt damit die Aufgaben nach dem Personenstandswesen im eigenen Namen wahr und ist sachlich und örtlich zuständige Behörde.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Die Gemeinde Neschwitz ist berechtigt, die mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben.

(2) Die Gemeinde Königswartha stellte der Gemeinde Neschwitz die in ihrem Besitz befindlichen Personenstandsunterlagen (Personenstandsbücher, Personenregister, Sammelakten, weitere standesamtliche Unterlagen) zur Übernahme der Aufgaben des Personenstandswesens mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung zum 01.01.2025 zur Verfügung.

(3) Es erfolgt kein Personalübergang von der Gemeinde Königswartha zur Gemeinde Neschwitz.

(3) Die Eheschließungsräume der Gemeinde Neschwitz gelten nun für den gesamten Standesamtsbezirk „Neschwitz – Puschwitz – Königswartha“ Gartensaal des Barockschlosses Neschwitz, Park 3 in 02699 Neschwitz Trausaal in Pavillon, Park 4 in 02699 Neschwitz

(4) Für die Gemeinde Königswartha stehen dem Standesamt der Gemeinde Neschwitz die Eheschließungsräume der Gemeinde Königswartha zur Verfügung:

- Rathaus Königswartha Ratssaal, Bahnhofstraße 4 in 02699 Königswartha sowie in
Absprache mit dem jeweiligen Eigentümer:

- Schloss Königswartha, Gutsstraße 1 in 02699 Königswartha

- Schloss Wartha, OT Wartha – Schlossweg 1 in 02699 Königswartha

(5) Die oder der Eheschließungsstandesbeamte der Gemeinde Neschwitz wird Trauungen im gesamten Standesamtsbezirk, auch in Königswartha vornehmen.

§ 5 Kostenregelung

(1) Das Standesamt Neschwitz erhebt Gebühren und Auslagen entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Gebühren stehen der Gemeinde Neschwitz zu.

(2) Soweit die jährlichen Erträge des Standesamtes zur Deckung der Personal-, Sach-, Ausstattung- und Gemeinkosten des Standesamtes und der Trauzimmer/ Eheschließungsräume nicht ausreichen, wird der Differenzbetrag von den Vereinbarungspartnern jeweils anteilig entsprechend der Verteilungsregel in Absatz 3 getragen. Die nach Absatz 2 verbleibenden Kosten werden nach Maßstab der jeweiligen

Einwohnerzahlen des Vorjahres entsprechend § 125 der Sächsischen Gemeindeordnung auf die Vereinbarungspartner verteilt.

(3) Bei der Kostenermittlung sind folgende Grundlagen anzuwenden:

a- Personalkosten: Tatsächliche Arbeitgeberbruttokosten (inkl. Lohnnebenkosten) der dem übertragenen Aufgabenkreis zugeordneten Beschäftigten – anteilige Berücksichtigung gemäß beratender Äußerung des SRH (0,1 VZÄ bezogen auf 1.000 €)

b. Sachkosten: Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes entsprechend jeweils aktuellem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (derzeit 9.700 Euro je Büroarbeitsplatz aus dem Bericht Nr. 11/2022) – ggf. anteilige Berücksichtigung, – Gemeinkostenzuschlag: 20 % der Personalkosten (entsprechend KGSt-Bericht Nr. 11/2022),

c. sowie die anteiligen Kosten für u.a. Weiterbildung, Fachliteratur, Fachanwendungen

(4) Die Abrechnung erfolgt jährlich durch die Gemeinde Neschwitz jeweils bis zum 30.06. des folgenden Jahres. Der Abrechnung ist eine Auflistung der Kosten und Erträge für das abgerechnete Jahr beizufügen. Der Kostenerstattungsbetrag ist nach Rechnungslegung innerhalb von 4 Wochen durch die Gemeinde Königswartha zu begleichen. Hinweis - Die Abrechnung mit der Gemeinde Puschwitz erfolgt über die Verwaltungskostenumlage.

(5) Die Vereinbarungspartner erklären übereinstimmend, für mindestens 3 Jahre ab Vereinbarungsschluss von Nach- und Neuverhandlungen der in den Absätzen 1 bis 5 vereinbarten Finanzierungsmodalitäten abzusehen, soweit rechtliche Verpflichtungen oder Einwendungen von Aufsichts- oder Prüfbehörden dem nicht entgegenstehen.

§ 6 Dauer der Zweckvereinbarung, Änderung und Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzhaltungen neu zu verhandeln.

(3) Eine Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist nur mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende möglich und erfordert die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

(1) Ergänzungen und Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Zweckvereinbarung sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und soweit es die Bildung, Änderung oder Auflösung eines Standesamtsbezirks betrifft auch die der oberen Fachaufsichtsbehörde.

(3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so zu ändern, wie es Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Vereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 01.01.2025 in Kraft.

Neschwitz, den 11.11.2024

Bürgermeister Gerd Schuster Gemeinde Neschwitz und Vorsitzender der
Verwaltungsgemeinschaft Neschwitz - Puschwitz

Bürgermeister Swen Nowotny, Gemeinde Königswartha